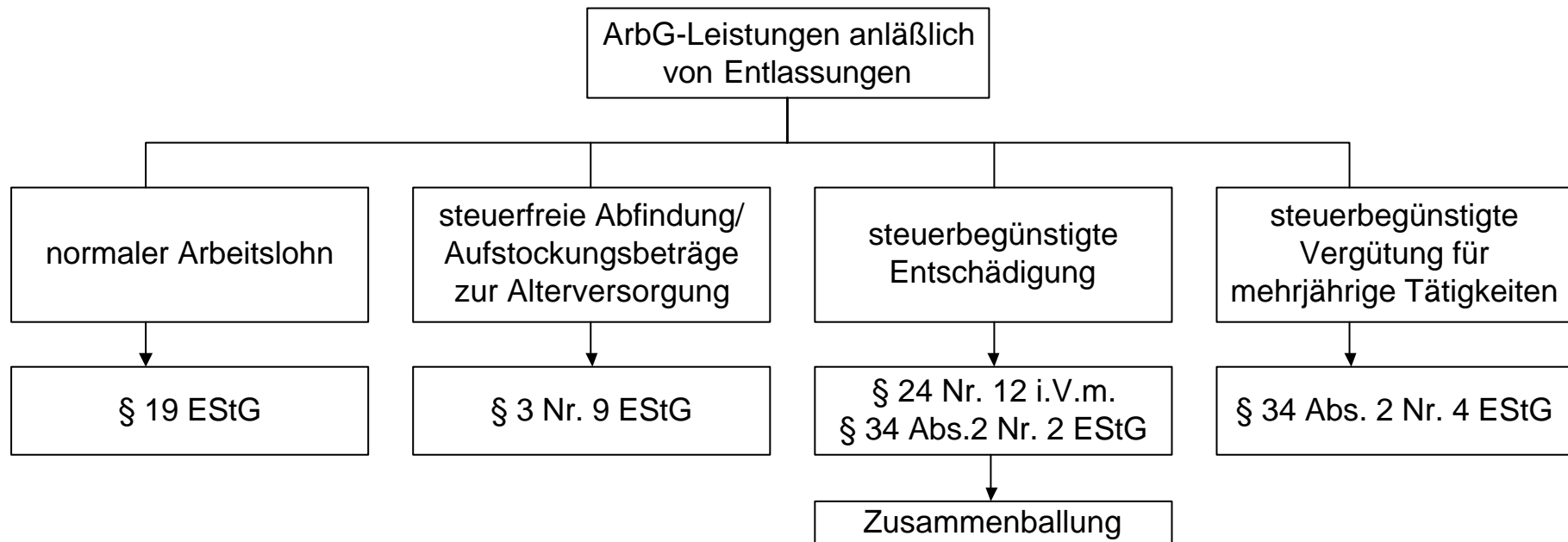
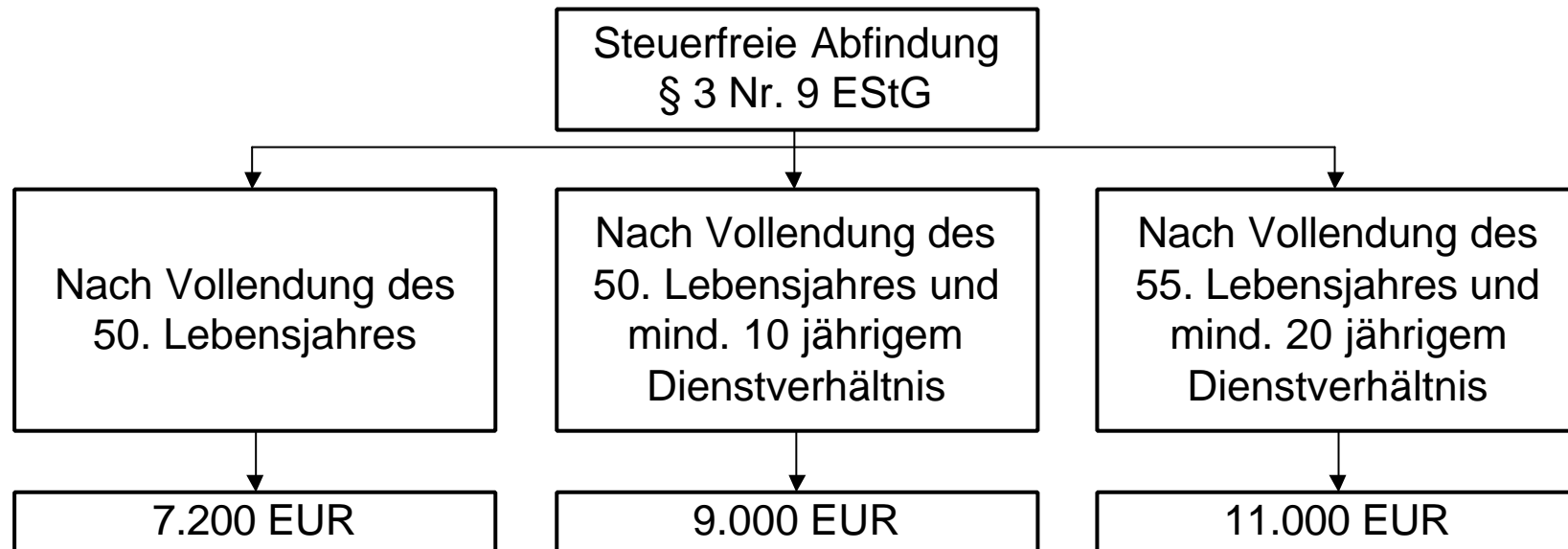




Aktuelles Steuerrecht 4/2004

Folien als Download unter:
www.aktuelles-steuerrecht.info







Steuerbegünstigte Entschädigung **§ 24 Nr. 1a EStG**

- Ersatz für entgangene/entgehende Einnahmen
- Entschädigung ist ursächlich für Beendigung des Dienstverhältnisses
- Keine Abgeltung bereits erdienter Ansprüche

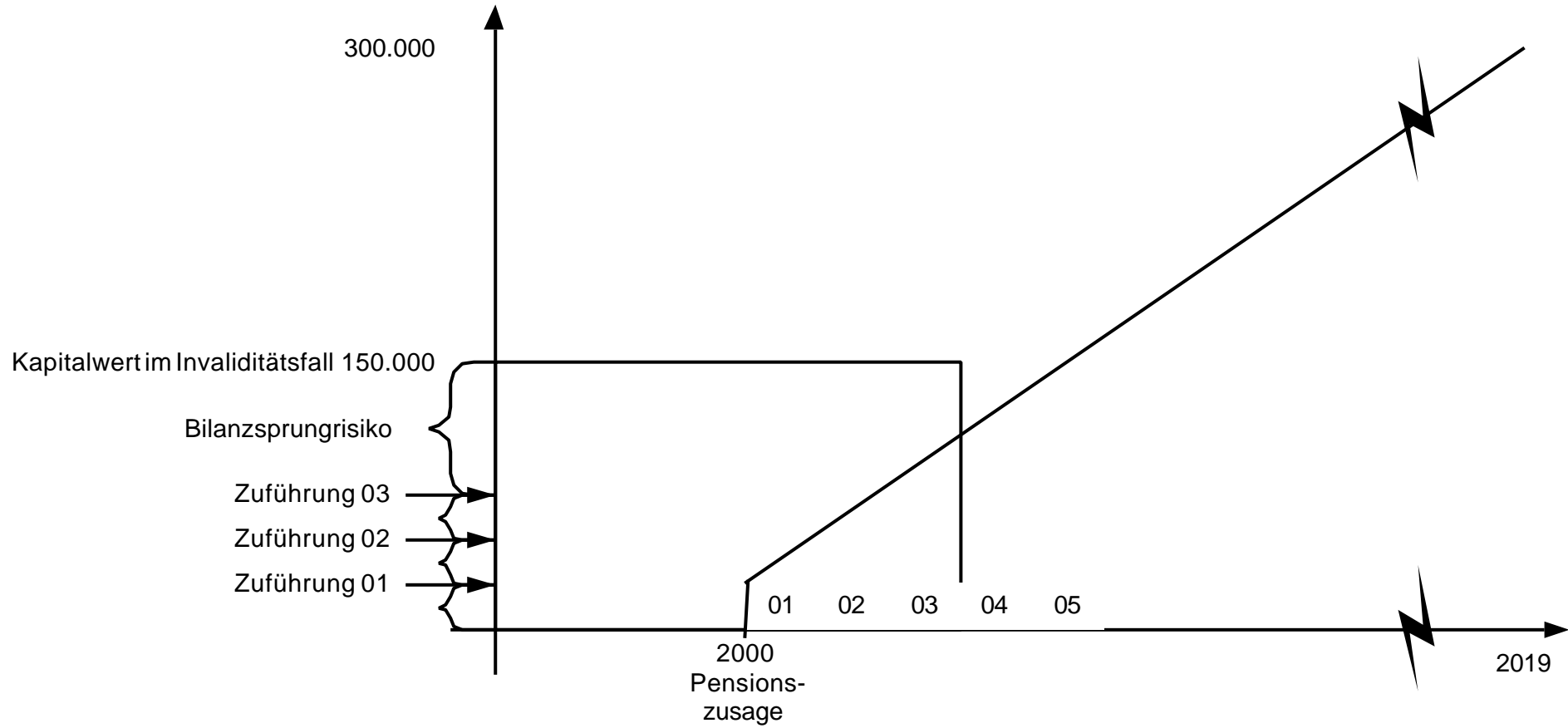


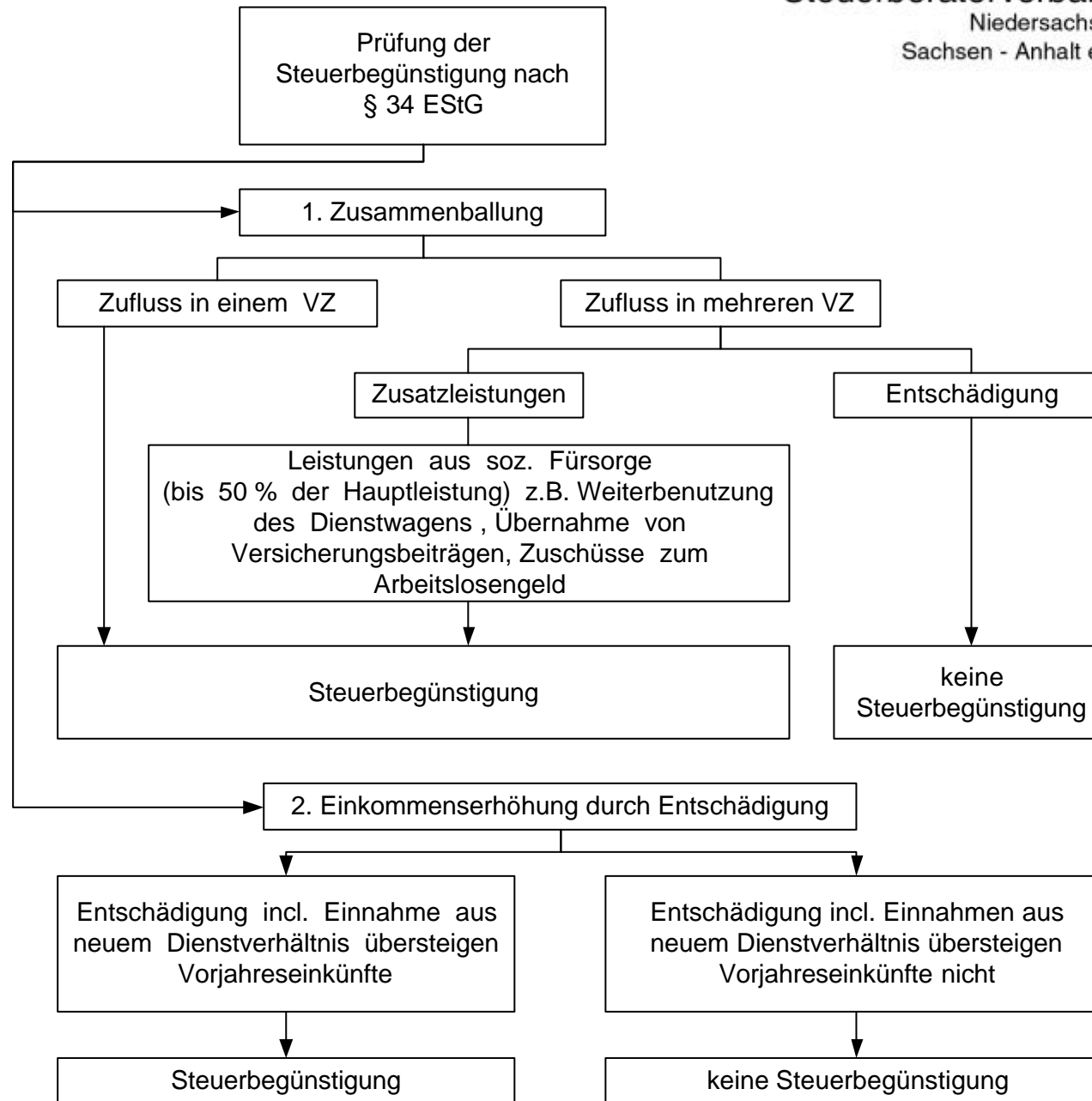
Unschädliche zusätzliche Versorgungszusagen

- ArbG verzichtet auf Kürzung lebenslänglicher Betriebsrente
- ArbG zahlt vorgezogene lebenslängliche Betriebsrente
- ArbG wandelt verfallbaren Rentenanspruch in unverfallbaren Anspruch um



Bilanzsprungrisiko





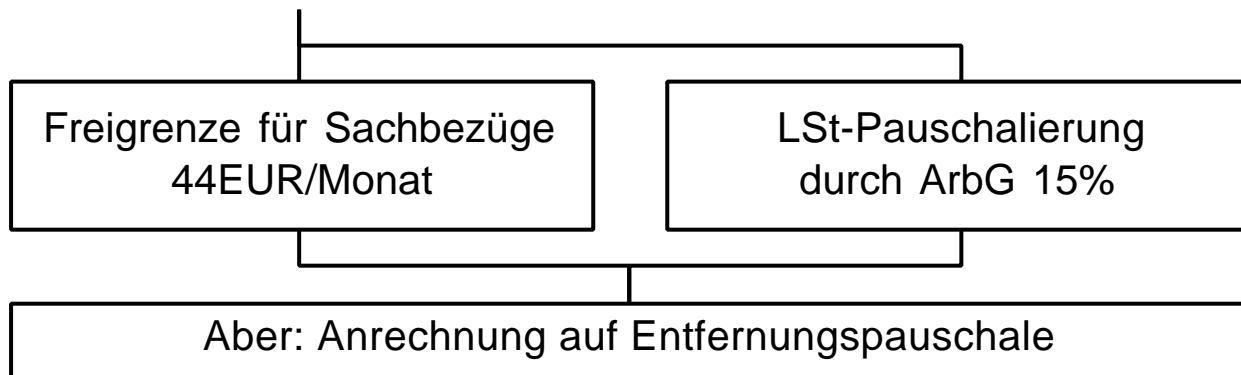


Job-Ticket

Ausnahmen ←

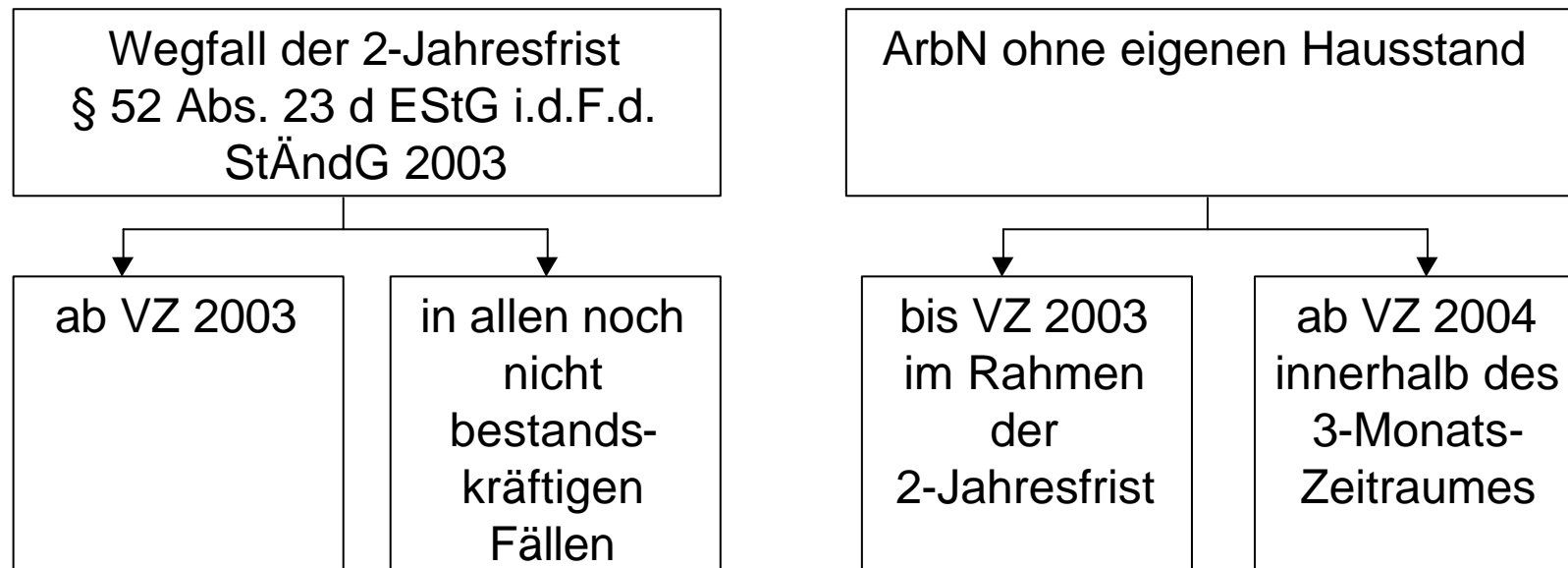
grds. steuerpflichtig

→ Tarifiermäßigung
kein geldwerter
Vorteil





Doppelte Haushaltsführung





Alleinerziehende

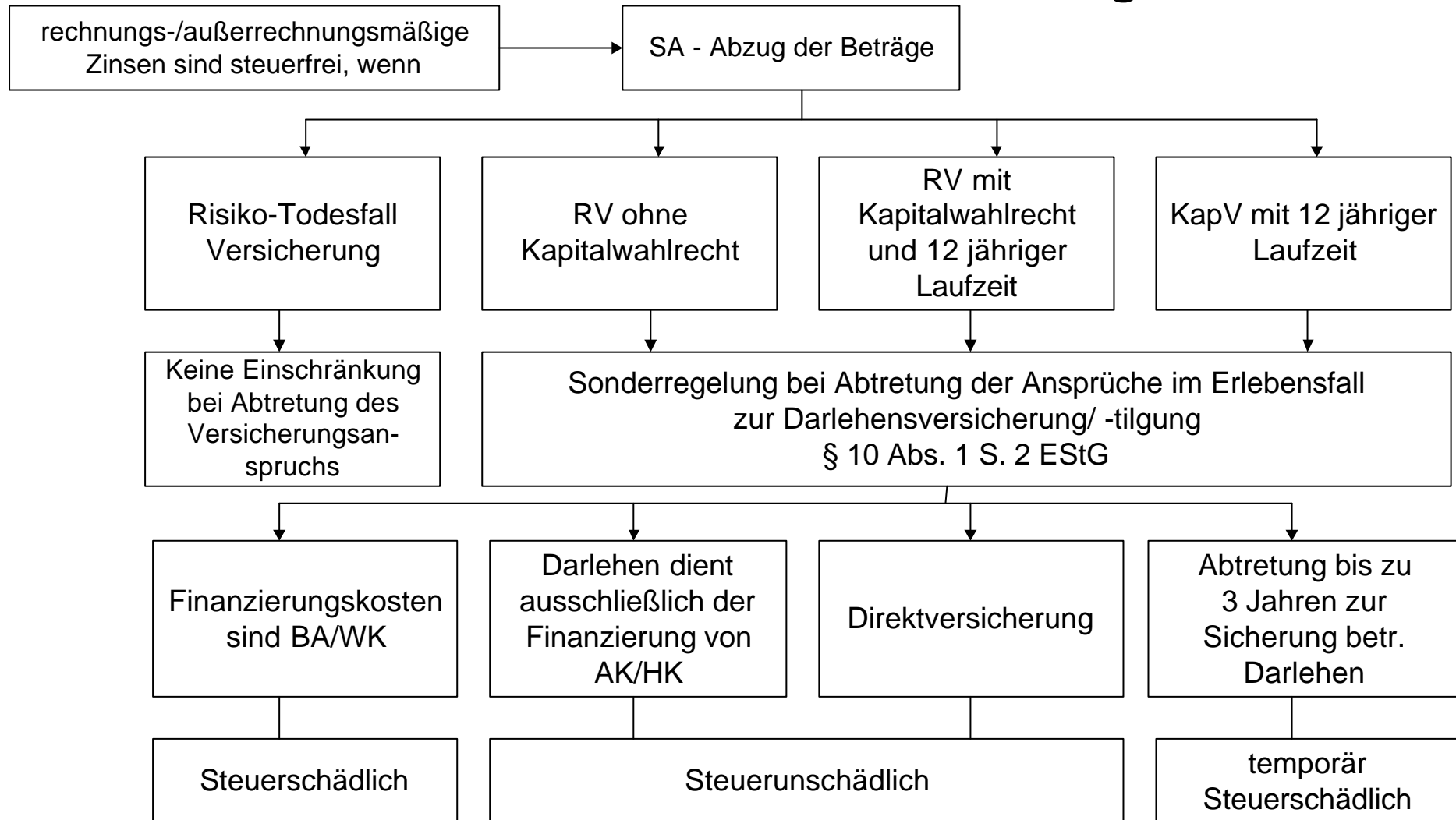
~~keine~~ Ehegattenbesteuerung
~~keine~~ Haushaltsgemeinschaft mit
einer anderen Person (außer zu
berücksichtigende Kinder)

Haushaltsfreibetrag von
2.340 EUR bis VZ 2003
§ 32 Abs. 7 EStG a.F.

Entlastungsbetrag von
1.308 EUR ab VZ 2004
§ 24 b EStG n.F.



Erlebens-/Todesfall-Versicherung





Fall I:

Darlehen: 300.000 EUR
Verwendung : Umbaumaßnahmen (WK) an Mehrfamilienhaus
Nutzung: zu eigenen Wohnzwecken



Fall II:

Darlehen: 208.000 EUR
Verwendung : Finanzierung von AK/HK eines Doppelhauses
Nutzung: zu eigenen Wohnzwecken = 50%
Fremdvermietung = 50%
Festgeldanlage: 4 Monate



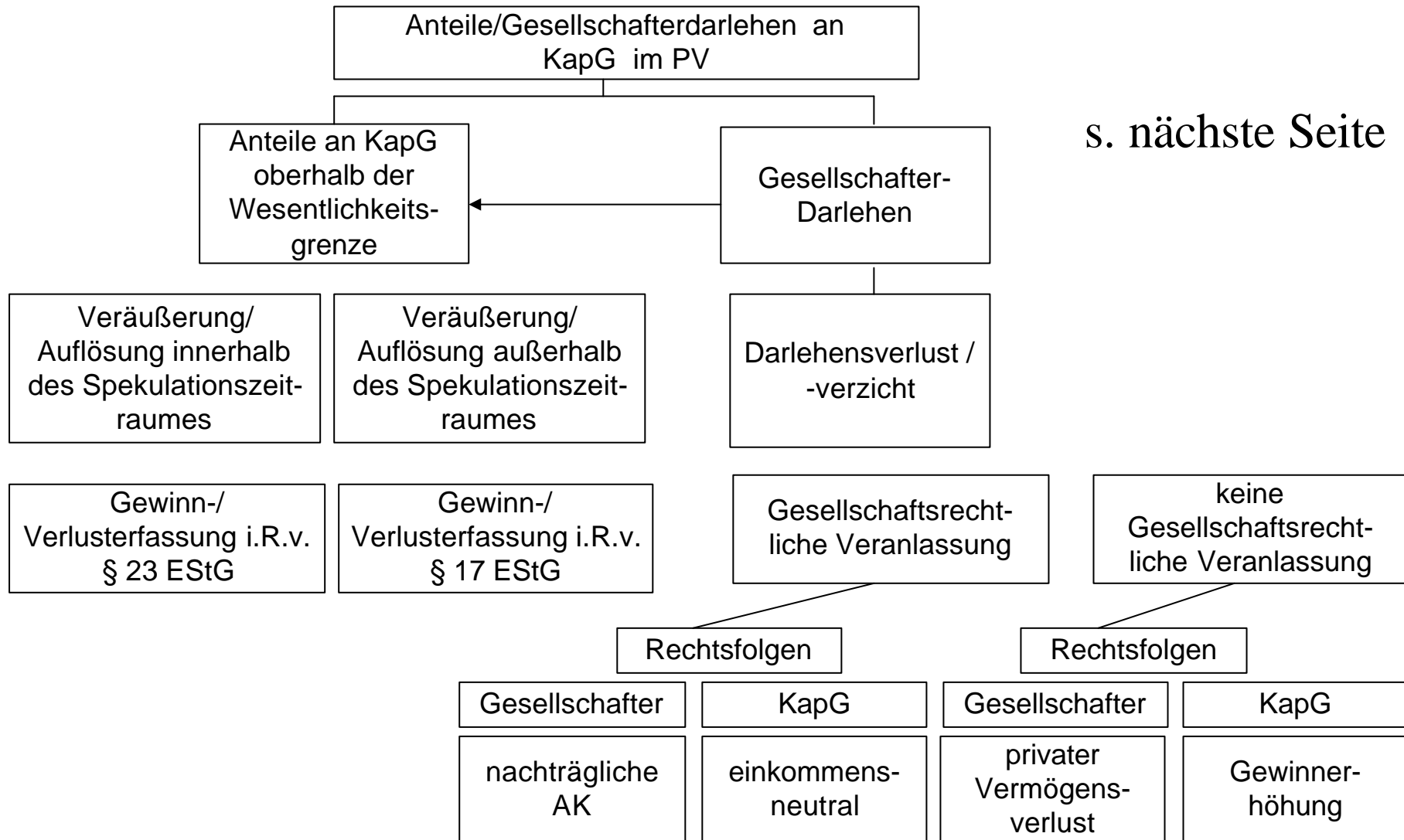
Fall III:

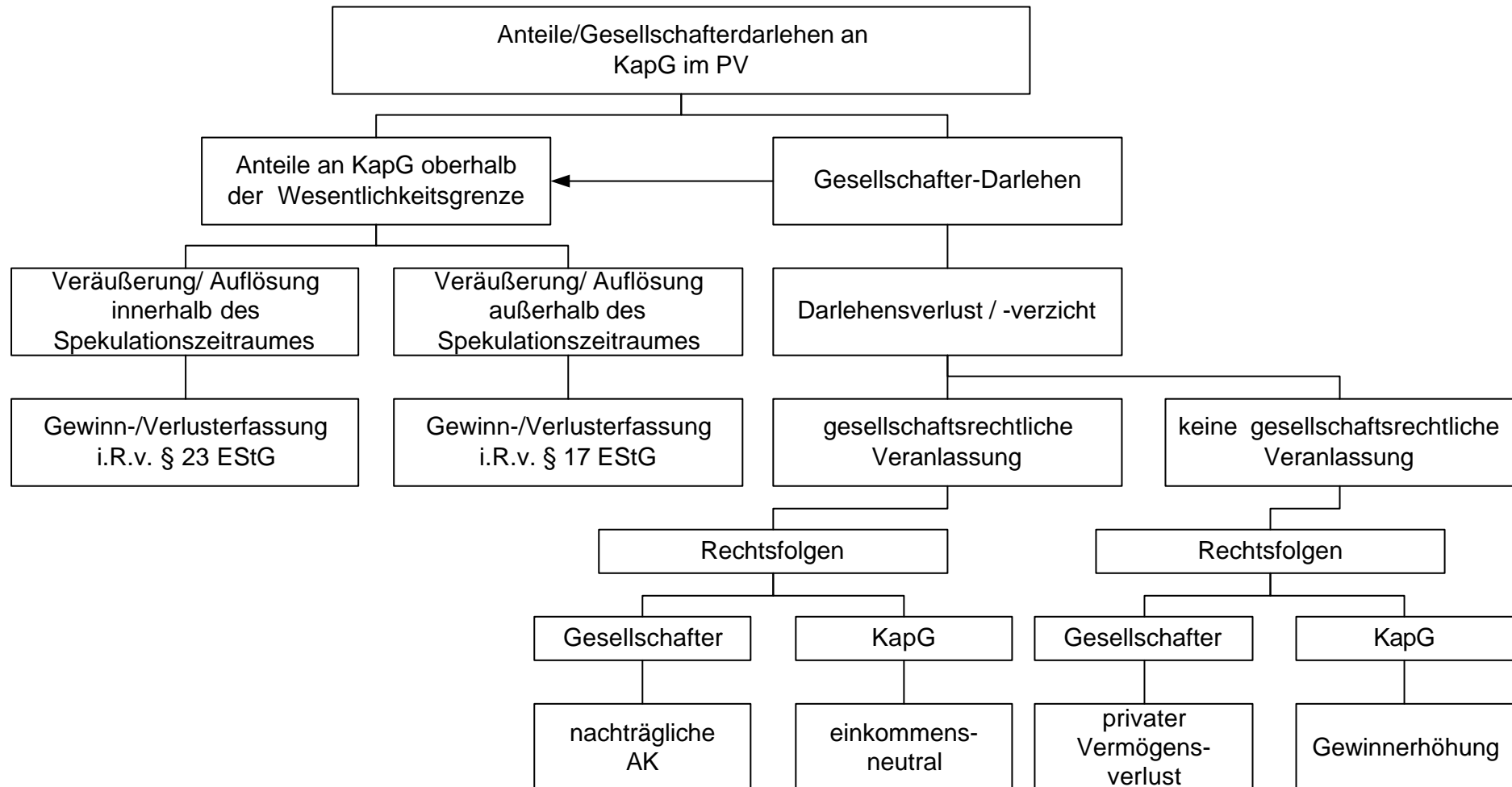
Darlehen: 510.000 EUR

Verwendung : Darlehen an GmbH = 450.000 EUR
Privatausgabe = 60.000 EUR



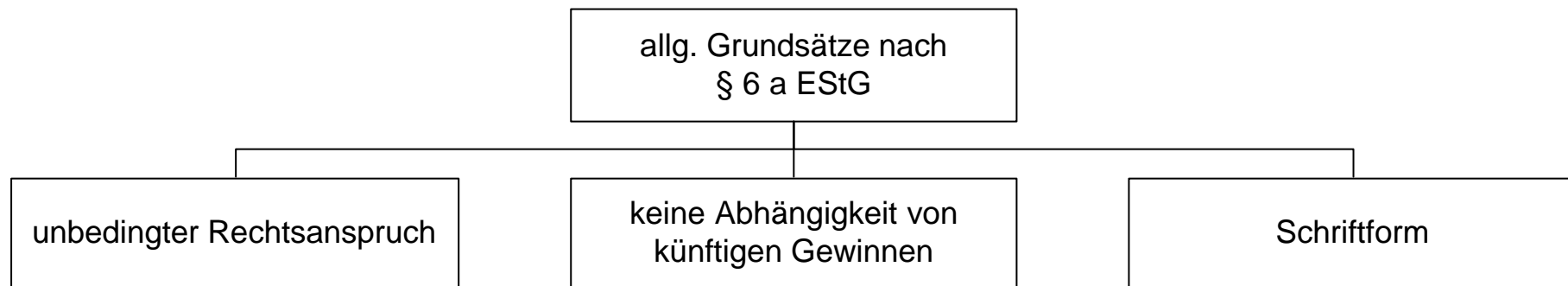
s. nächste Seite





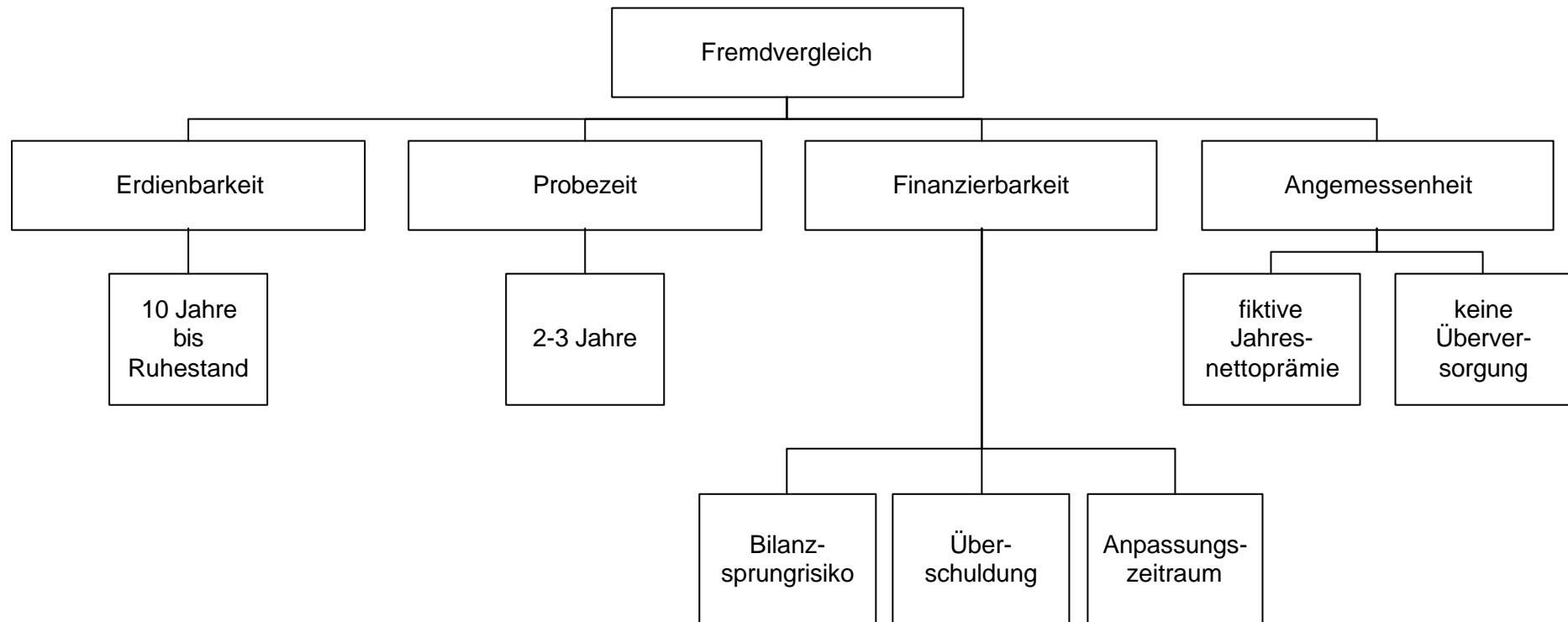


Pensionszusagen - Allgemeine Grundsätze



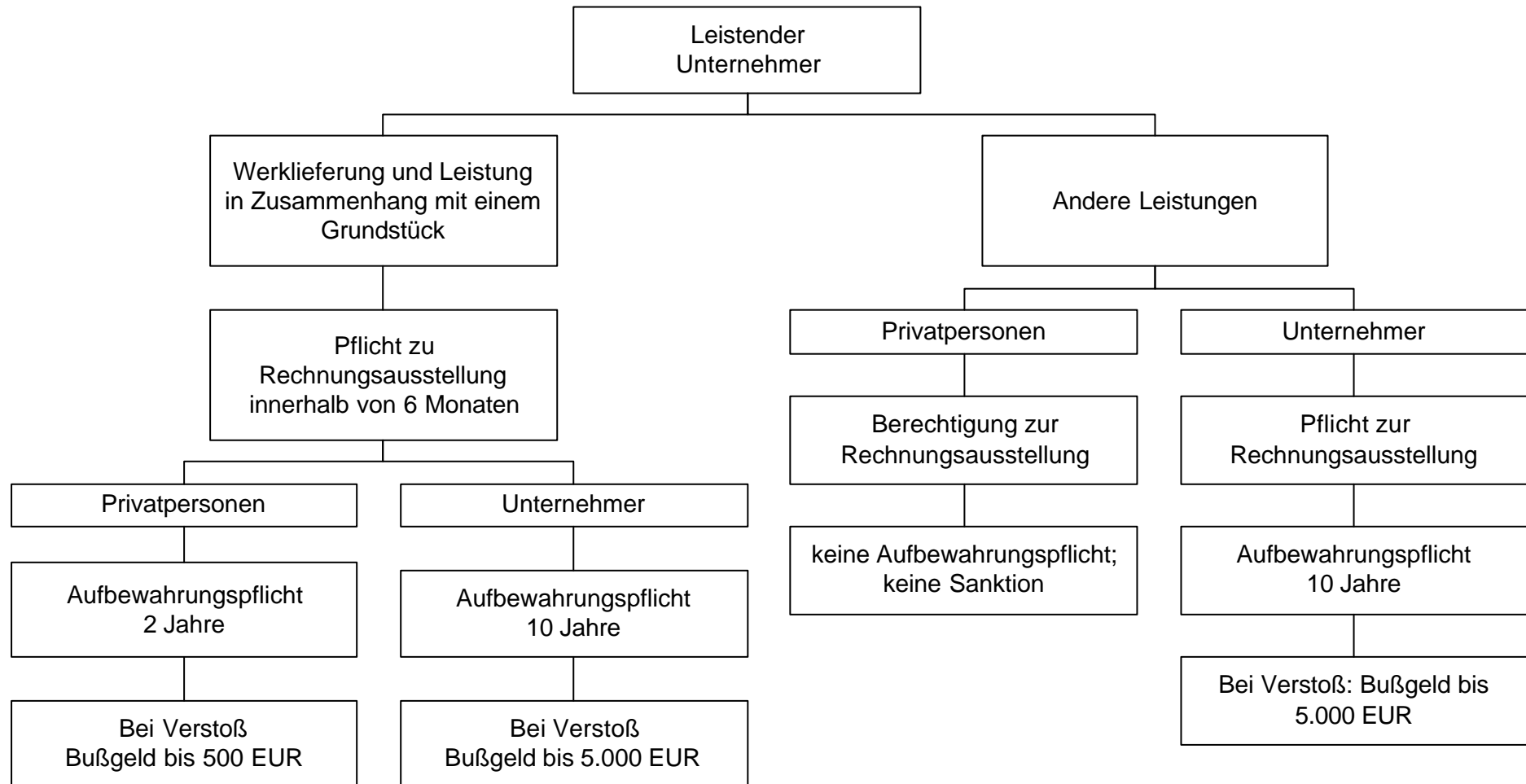


Fremdvergleich





Verstoß gegen Aufbewahrungspflichten





Schwarzarbeitbekämpfungsgesetz

- Definition der Schwarzarbeit
- Erweiterte Prüfungs- und Ermittlungsrechte der Behörden
- Neue Straftatbestände
- Neue Rechnungsausstellungs- und
–aufbewahrungspflichten im Umsatzsteuerrecht



§ 14 Abs. 2 UStG

„Führt der Unternehmer eine Lieferung oder eine sonstige Leistung nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 aus, gilt Folgendes:

1. führt der Unternehmer eine steuerpflichtige Werklieferung (§ 3 Abs. 4 Satz 1) oder sonstige Leistung im Zusammenhang mit einem Grundstück aus, ist er verpflichtet, innerhalb von sechs Monaten nach Ausführung der Leistung eine Rechnung auszustellen,



§ 14 Abs. 2 UStG

2. führt der Unternehmer eine andere als die in Nummer 1 genannte Leistung aus, ist er berechtigt, eine Rechnung auszustellen. Soweit er einen Umsatz an einen anderen Unternehmer für dessen Unternehmen oder an eine juristische Person ausführt, ist er verpflichtet, innerhalb von sechs Monaten nach Ausführung der Leistung eine Rechnung auszustellen.



§ 3 Abs. 4 UStG

„Hat der Unternehmer die Bearbeitung oder Verarbeitung eines Gegenstandes übernommen und verwendet er hierbei Stoffe, die er selbst beschafft, so ist die Leistung als Lieferung anzusehen (Werklieferung), wenn es sich bei den Stoffen nicht nur um Zutaten oder sonstige Nebensachen handelt. Das gilt auch dann, wenn die Gegenstände mit dem Grund und Boden fest verbunden werden.“



Bauleistungen

- Erstellen eines Rohbaus
- Installation von Strom-, Gas- und Wasserleitungen
- Einbau von Fenstern und Türen
- Ladeneinbauten
- Schaufensteranlagen
- Dachbegrünung



sonstige Leistungen

- Haushaltsauflösungen
- Aufstellen von Messeständen
- Gerüstbau
- Entsorgung von Baumaterialien (Schuttabfuhr durch Abfuhrunternehmer)
- Aufstellen von Material- und Bürocontainern und mobilen Toilettenhäusern
- Anlegen von Grünanlagen und Bepflanzungen sowie deren Pflege



Vorbereitung von Bauleistungen

- Planungsleistungen (Architekt, Innenarchitekt, Gartenarchitekt)
- Bauüberwachungsleistungen
- Chemische Analyse von Baustoffen
- Abbruch- und Erdarbeiten



§ 10 Abs. 4 Nr. 2 UStG-E

„Der Umsatz wird bemessen

(...)

2.

bei sonstigen Leistungen im Sinne des § 3 Abs. 9 a Satz 1 Nr. 1 nach den bei der Ausführung dieser Umsätze entstandenen Kosten, soweit sie zum vollen oder teilweisen Vorsteuerabzug berechtigt haben. Zu diesen Kosten gehören auch die Anschaffungs- und Herstellungskosten eines Gegenstandes, soweit der Gegenstand dem Unternehmen zugeordnet ist und dieser für die Erbringung der sonstigen Leistung verwendet wird. Übersteigen diese Anschaffungs- oder Herstellungskosten den Betrag von 500 EUR sind sie gleichmäßig auf einen Zeitraum zu verteilen, der dem Berichtigungszeitraum nach § 15 a für diesen Gegenstand entspricht.“



Gesetz zur Änderung der AO und weiterer Gesetze v. 21.7.2004 (BGBl. I 2004, 1753)

- **Kosten für Erststudium sind grds. Sonderausgaben (Abzug bis 4.000 €) ... gegen neue BFH-Rechtsprechung**
- **Sonderregelung für die neuen BL zur Berechnung der USt nach vereinnahmten Entgelten gilt bis Ende 2006 weiter**
- **Entlastungsbetrag für Alleinerziehende nachgebessert:**
 - Eintragung FB auf LSt-Karte
 - Auch Stief- u. Enkelkinder begünstigt
 - Ausdehnung auf Kinder, die das 18. Lj. Vollendet haben, wenn dem Stpfl. KFB oder Kindergeld zustehen

Änderungen zumeist rückwirkend zum 1.1.2004



Rentenerlass III v. 16.9.2004 (IV C 3 – S 225 – 354/04, DStR 2004, 1696)

- **Aufgabe des „Typus 2“**
Versorgungsleistungen (VL) nur, wenn der laufenden Nettoerträge des überg. Vermögens die vereinb. wiederk. Leistungen abdecken (also nur „Typus 1“).
- **Erweiterung d. übertragbaren Vermögens**
Auch Wertpapiere u. vergleichbare Kapitalforderungen können Ggst. Einer Vermögensübergabe gg. VL sein (nicht aber: ertragloses Vermögen z.B. Bargeld)
- **Mittelbar ertragbringende Vermögensübergabe ist ausreichend**
Ausreichend, wenn im Übergabevertrag Verpflichtung zur zeitnahen Umschichtung in ausr. ertragbringenden WE vereinbart wird (3-Jahres-Frist).



Rentenerlass III v. 16.9.2004 (IV C 3 – S 225 – 354/04, DStR 2004, 1696)

- **Selbstgenutzte WG können Ggst. einer Vermögensübergabe gg. VL sein**
Die vom Übernehmer ersparte Nettomiete wird den Erträgen des übergebenen Vermögens zugeordnet.
- **Beweiserleichterung:**
Unternehmensübergabe grds. ausreichend ertragbringend
Gilt auch für GmbH-Geschäftsanteile, wenn Übernehmer u. Übergeber als GF tätig sind bzw. waren (Beweiserleichterung nicht bei verpachteten Betrieben u. gewerbl. gepräg-ten PersG).
- **Nachträgliche Umschichtung des Vermögens unschädlich**
Erforderlich ist aber eine Umschichtung in eine andere existenzsichernde WE



Rentenerlass III v. 16.9.2004 (IV C 3 – S 225 – 354/04, DStR 2004, 1696)

- **Nichtanwendung des Beschlusses GrS 2/00**
Positiver Unternehmenswert (Ertragswert ./.. Unternehmerlohn)
ist lt. BMF nicht erforderlich (anders der GrS).
- **Anwendung**
Vertrauensschutz für „Altfälle“. Für diese gelten die Grds. des
Rentenerlasses II weiter, wenn diese günstiger sind.